

Abmeldung einer <input type="checkbox"/> einzigsten Wohnung oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		AMTLICHE MELDEBESTÄTIGUNG
---	--	--------------------------------------

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie keine neue Wohnung im Inland beziehen!

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen aufgrund § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 754) erhoben.

Angaben zur Wohnung ▶ Bisherige Wohnung Auszug am: Tag Monat Jahr _____	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze _____	Die Wohnung war bisher HW NW	Wird die Wohnung beibehalten? Nein ja	Die Wohnung soll sein -soll bleiben HW NW	HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung	Gemeindegemeinschaft Schlüssel
2 0						
Neue oder weiter bestehende Hauptwohnung oder einzige Wohnung						
Weitere Wohnungen in Deutschland						

Die Abmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:

Lfd. Nr.	1 Familienname <small>(ggf. auch abweichende Geburtsnamen) Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad</small>	2 Vorname(n) <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>	3 Geschl. W M
1			
2			
3			
4			
5			

Die Fragen Nr. 6 – 8 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet werden!

Lfd. Nr.	4 Geburtsdatum <small>Tag Monat Jahr</small>	5 Geburtsort <small>(wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)</small>	6 Familienstand <small>LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU</small>	7 Staatsangehörigkeit(en)	Staatsangehörigkeitsschlüssel	8 Religion
1						
2						
3						
4						
5						

9 Bei Verheirateten oder Lebenspartnern:
Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft

Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.
 Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 5 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja – Erläuterungsblatt ist beigelegt

Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen!

Meldebehörde Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Bürgerbüro- i. A.	Meldepflichtige Person Unterschrift
--	--